



**Feuerwehr Vorderprättigau**

---

# **Besoldungs- und Bussenreglement**

Der Vorstand der Feuerwehr Vorderprättigau erlässt gestützt auf Art. 9 der Verbandsstatuten und Art. 23 und 24 des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Vorderprättigau das nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement.

## **BESOLDUNG**

### **Artikel 1**

Besoldung	Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.		
	Der Stundenansatz beträgt	CHF	25.00
	Besoldung im Übungsdienst pro Übung :		
	- Gruppenführer	CHF	40.00
	- Spezialistenübungen	CHF	40.00
	- Bewegungsfahrten	CHF	30.00
	- Mannschaft		
	für die 1. Uebung	CHF	15.00
	für die 2. Uebung	CHF	20.00
	für die 3. Uebung	CHF	25.00
	für die 4. Uebung	CHF	30.00
	für die 5. Uebung	CHF	35.00
	für die 6. Uebung	CHF	40.00
	für die 7. Uebung	CHF	45.00
	Alarmübung	CHF	30.00

### **Artikel 2**

Pikettdienst	Angehörige der Feuerwehr die keine Pauschalentschädigung beziehen, werden für die Leistung von Pikettdienst und für das Tragen vom Pager, besoldet. Die Ansätze betragen		
	Pikett pro Wochenende	CHF	100.00

### **Artikel 3**

Taggeld	Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt	CHF	220.00
---------	--	-----	--------

**Artikel 4**

Pauschal- Entschädigung	Feuerwehrkommandant	CHF 6'000.00
	Vizekommandant	CHF 4'500.00
	Ausbildungsoffizier	CHF 3'000.00
	Offiziere mit besonderer Funktion	CHF 2'000.00
	Offiziere ohne besondere Funktion	CHF 1'500.00
	Fourier	CHF 1'500.00
	Materialwart (Schiers)	CHF 2'000.00
	Materialwart (Grüsch inkl. Valzeina)	CHF 1'000.00
	Materialwart (Fanas, Seewis)	CHF 650.00

Die Pauschalentschädigung für ein Kalenderjahr beinhaltet alle Aufwendungen inkl. sämtlicher Spesen.

Zusätzliche Entschädigungen werden nur bei Ernsteinsätzen geleistet.

Für die Materialverwalter besteht ein Pflichtenheft. Dieses bildet den Anhang 1 zu diesem Besoldungs- und Bussenreglement.

**BUSSEN****Artikel 5**

Grundsatz Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

**Artikel 6**

Unentschuldigtes Fernbleiben Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

erstes unentschuldigtes Fernbleiben	CHF 20.00
zweites unentschuldigtes Fernbleiben	CHF 40.00
drittes unentschuldigtes Fernbleiben	CHF 80.00
viertes unentschuldigtes Fernbleiben	CHF 160.00
fünftes unentschuldigtes Fernbleiben	CHF 320.00
sechstes unentschuldigtes Fernbleiben	CHF 640.00
siebtes unentschuldigtes Fernbleiben	CHF 1'280.00

Verspätetes Erscheinen (mehr als 10 Minuten), diszipliniertes Verhalten oder zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gelten als Abwesenheit.

Die Maximalbusse pro Jahr beträgt CHF 1'500.00

### Artikel 7

Inkraftsetzung Dieses Reglement inkl. Anhang tritt mit Entscheid des Verbandsvorstandes auf den 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzt jenes vom 16. September 2009.

Es ersetzt alle diesbezüglichen Bestimmungen und Beschlüsse.

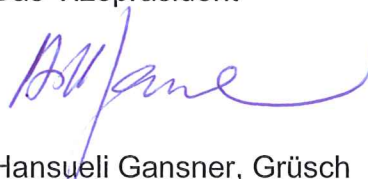
Beschluss Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Vorderprättigau am 1. Juni 2011.

Der Präsident



Bruno Tschärner, Schiers

Das Vizepräsident



Hansueli Gansner, Grüşch

## Pflichtenheft für Materialverwalter

### *Anhang 1*

1. Das Feuerwehrlokal muss in einem ordentlichen und sauberen Zustand angetroffen und verlassen werden.
2. Nach Ernsteinsätzen ist das Material zu kontrollieren, zu reinigen und nötigenfalls zu komplettieren.
3. Die Funktionstüchtigkeit und die Vollständigkeit des Beleuchtungsmaterials sowie der Funkgeräte ist sicherzustellen.
4. Sauerstoff-Flaschen nach Gebrauch sammeln, füllen lassen und wieder auf die FW-Lokale verteilen.
5. Für Fahrzeuge ist die periodisch erforderliche Abgaswartung und der Service zu koordinieren und in Auftrag zu geben.
6. Verbrauchsmaterial in angepasster Menge stets vorrätig halten. Wo möglich und sinnvoll, koordinierte Bestellungen vornehmen.
7. Defektes und oder fehlendes Material ist nach Absprache mit dem Kommandant nötigenfalls offerieren zu lassen und zu bestellen.
8. Die Funktionstüchtigkeit für Motorspritzen, Notstromaggregate, Kompressor und dergleichen ist ganzjährig sicherzustellen. Die durchgeführten Funktionskontrollen sind zu raportieren.
9. Neu eingeteilte AdF sind komplett auszurüsten. Der Einzug der Ausrüstung bei austretenden AdF ist zu prüfen und sicherzustellen.
10. Erstellen eines Inventars, jährliche Nachführung desselben, sowie Verteilung an alle Materialverwalter und an den Kommandant.
11. Standortgebundenes Material ist farblich zu kennzeichnen. Pro Feuerwehrlokal ist eine Farbe zu verwenden.  
(*Fanas = Gelb / Grüşch = Blau / Schiers = Rot / Seewis = Grün / Valzeina = Pink*)

Seewis, 29.05.2006 / Ha.